

## L 13 KN 13/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

13

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 4 KN 404/05

Datum

08.05.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 13 KN 13/07

Datum

20.02.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 5 R 94/09 B

Datum

11.03.2009

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 8. Mai 2007 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente und hierbei die Zuordnung in Polen zurückgelegter Beschäftigungszeiten zu den Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Der 1943 geborene Kläger hat in Polen im Anschluss an eine achtjährige allgemeine Schulausbildung von September 1957 bis Juni 1960 eine Bergbauberufsgrundschule besucht und war im Anschluss an ein Praktikum (September 1960 bis Januar 1962) einen Monat als Lehrbergmann sowie vom 1. März 1966 bis 31. Oktober 1970 als Schlosser und Hauer unter Tage beschäftigt. Von September 1969 bis November 1970 war er nach eigenen Angaben auch Mitglied der Grubenrettung. Von September 1961 bis Juni 1966 absolvierte der Kläger eine berufsbegleitende Ausbildung zum Bergbau-Techniker. Vom 1. November 1970 bis 28. Februar 1985 leistete er bei der Bürgermiliz Dienst als Verkehrspolizist, für den er vom 23. April 1971 bis zum 14. April 1972 eine Straßenverkehrsdienst-Schulung absolvierte.

Die Beklagte bewilligte dem im Mai 1986 ins Bundesgebiet übersiedelten Kläger auf dessen Antrag vom 3. September 2004 ab 1. Januar 2005 eine Altersrente für Schwerbehinderte. Sie ordnete dabei auf der Grundlage der Anlagen 13 und 14 zum SGB VI die Zeit vom 1. September 1960 bis 28. Februar 1966 der Qualifikationsgruppe 5, Wirtschaftsbereich 01 (Energie- und Brennstoffindustrie), die Zeit vom 1. März 1966 bis 31. Oktober 1970 der Qualifikationsgruppe 4, Wirtschaftsbereich 01, die Zeit vom 1. November 1970 bis 31. Oktober 1976 der Qualifikationsgruppe 5, Wirtschaftsbereich 20 (staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen) und die Zeit vom 1. November 1976 bis 28. Februar 1985 der Qualifikationsgruppe 4, Wirtschaftsbereich 20, zu.

Dagegen erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, die Zeit vom 1. März 1966 bis 31. Oktober 1970 sei wegen der 1966 abgeschlossenen Ausbildung zum Bergbau-Techniker der Qualifikationsgruppe 2 und die Zeit vom 1. November 1970 bis 28. Februar 1985 der Qualifikationsgruppe 3 zuzuordnen.

Die Beklagte wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 23. November 2005). Der Abschluss des Bergbau-Technikums stelle zwar eine Qualifikation im Sinne der Qualifikationsgruppe 2 dar, doch habe der Kläger bis zum 30. April 1968 eine Tätigkeit als Schlosser sowie anschließend bis zum 31. Oktober 1970 eine Tätigkeit als Hauer verrichtet. Eine Veränderung der beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Technikums ergebe sich hieraus nicht. Deshalb könne die Zeit ab 1. März 1966 nicht der Qualifikationsgruppe 2 zugeordnet werden. Für den Dienst als Verkehrspolizist habe der Kläger keine Berufsausbildung durchlaufen. Deshalb sei die Einstufung in die Qualifikationsgruppe 5 gerechtfertigt. Erst nachdem er durch langjährige Berufserfahrung Fähigkeiten erworben habe, die denen eines Facharbeiters gleichzusetzen seien, könne eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 erfolgen. Hierfür habe das Bundessozialgericht (BSG) eine Beschäftigungsdauer von sechs Jahren als notwendig anerkannt. Eine der Qualifikationsgruppe 3 entsprechende Tätigkeit sei dagegen nicht zu erkennen.

Mit der am 28. Dezember 2005 (Eingang bei Gericht) beim Sozialgericht München (SG) erhobene Klage hat der Kläger beantragt, seine Beschäftigungen in der Zeit vom 1. März 1966 bis 31. Oktober 1970 mindestens der Qualifikationsgruppe 3, in der Zeit ab 1. November 1970 der Qualifikationsgruppe 4 und ab 1. November 1976 der Qualifikationsgruppe 3 zuzuordnen und ihm entsprechend höhere Rente zu zahlen. Für die Zeit im Bergbau sei die Höherstufung gerechtfertigt, weil er 1966 den Titel Bergbau-Techniker erworben habe, der

wesentlich höher sei als ein Meistertitel. Die Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 4 setze seine technischen Kenntnisse herab und stelle ihn teilweise mit ungelerten Arbeitern gleich. Mit seiner Tätigkeit als Schlosser, Hauer und Mitglied der Grubenrettung habe er auch eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit ausgeübt. Für seinen Dienst als Verkehrspolizist habe er ebenfalls eine Berufsausbildung absolviert. Diese Ausbildung dauere in Deutschland ein bis eineinhalb Jahre. Er sei ein Jahr lang 12 Stunden täglich ausgebildet worden, was bis zu zwei Jahren Ausbildungsdauer entspreche. Im Übrigen sei er nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975 (BGBl. II 1976 S. 394 - DPSVA 1975 -) so zu behandeln, als habe er sein Berufsleben in Deutschland zurückgelegt. Vorgelegt wurden Bescheinigungen des Polizeischulungszentrums L. vom 8. März 2006 über die Dauer der Ausbildung und der Polizeibezirksdirektion K. vom 27. Dezember 2004 über die Aufgaben als Verkehrspolizist sowie eine Aufstellung der Ausbildungsfächer vom 7. März 2006. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG machte der Kläger - was aus dem Protokoll nicht hervorgeht - geltend, auch die Zeit vom 1. September 1960 bis 28. Februar 1966 sei einer höheren Qualifikationsgruppe zuzuordnen.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Mai 2007, dem Kläger zugestellt am 23. Mai 2007). Die Anerkennung der in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten richte sich nach der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zuwandern und abwandern (EGVO 1408/71) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EWG) 574/72 (EGVO 574/72), dem DPSVA 1975, dem Fremdrengengesetz (FRG) und dem Fremdreng- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG). Gemäß Art. 6 § 4 Abs. 2 und 3 FANG habe bei einem Rentenbeginn am 1. Januar 2005 die Bewertung der Beitragszeiten des Klägers gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 FRG in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung zu erfolgen. Danach würden Entgeltpunkte für Beitrags- und Beschäftigungszeiten nicht mehr aufgrund der Zuordnung zu Leistungsgruppen, sondern gemäß § 256b Abs. 1 S. 1 SGB VI nach Durchschnittsverdiensten ermittelt, die sich nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Wirtschaftsbereiche ergäben. Damit habe der Gesetzgeber für die Versicherten aus den Herkunftsgebieten die Tabellenwerte übernommen, die den Einkommensverhältnissen sowie den Ausbildungs- und Fortbildungsstrukturen der ehemaligen DDR angepasst seien. Bei der notwendigen analogen Anwendung der auf die Verhältnisse in der ehemaligen DDR zugeschnittenen Eingruppierungsmerkmale sei nach der Rechtsprechung des BSG zunächst von der im Herkunftsgebiet erworbenen beruflichen Ausbildung und Qualifikation unter Beachtung des dort geltenden beruflichen, schulischen und universitären Bildungssystems auszugehen. Sodann sei zu fragen, welcher Qualifikationsgruppe - übertragen auf die Verhältnisse in der DDR - diese berufliche Ausbildung und Qualifikation materiell entspreche und ob eine diesen Qualifikationsmerkmalen entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt worden sei. Danach komme eine Einstufung des Klägers in die Qualifikationsgruppe 2 (Fachschulabsolventen) oder 3 (Meister) für die Zeit von März 1966 bis Februar 1985 nicht in Betracht. Zwar habe der Kläger 1966 mit Abschluss des Bergbau-Technikums eine formelle Qualifikation im Sinne der Qualifikationsgruppe 2 erworben, doch habe er bis Oktober 1970 als Schlosser und Hauer tatsächlich nur Arbeiten auf Facharbeiterniveau verrichtet. Nach den vorliegenden Arbeitgeberbescheinigungen sei er nicht als Techniker oder Meister beschäftigt worden. Tätigkeiten als Schlosser und Hauer seien jedoch sowohl nach den Verhältnissen in Polen als auch nach den Verhältnissen in der ehemaligen DDR klassische Facharbeitertätigkeiten. Damit komme nur eine Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 (Facharbeiter) in Frage. Den Dienst als Verkehrspolizist habe der Kläger bis März 1971 ohne Ausbildung absolviert. Anschließend sei er von April 1971 bis April 1972 ein Jahr lang für diese Tätigkeit geschult worden. Dies entspreche einer Anlernung im Rahmen einer speziellen Schulung im Sinne der Nr. 2 der Qualifikationsgruppe 5. Eine Facharbeiterausbildung sei darin nicht zu sehen. Auch der Vergleich mit den Verhältnissen in der ehemaligen DDR belege, dass eine Gleichstellung der Ausbildung des Klägers mit einer Facharbeiterausbildung nicht in Betracht komme. Dort habe die Facharbeiterausbildung durchschnittlich zwei Jahre betragen. Eine tägliche Ausbildungsdauer von 12 Stunden sei in den Herkunftsgebieten und der ehemaligen DDR durchaus üblich gewesen. Daraus lasse sich nicht ableiten, dass die Ausbildung länger als ein Jahr gedauert habe.

Mit der am 31. Juni 2007 (Eingang bei Gericht) beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung hat der Kläger zunächst weiterhin begehrt, die Beschäftigungszeiten vom 1. März 1966 bis 28. Februar 1985 einer höheren Qualifikationsgruppe zuzuordnen bzw. der Rentenberechnung für diese Zeiten Entgelte nach dem im Bundesgebiet geltenden Tarifvertrag für den Steinkohlebergbau und der Besoldungsordnung für Beamte des Bundes zu Grunde zu legen. Außerdem hat der Kläger geltend gemacht, auch die Zeit vom 1. September 1960 bis 28. Februar 1966 müsse der Qualifikationsgruppe 4 zugeordnet werden und seine im Bundesgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten von 1990 bis 2004 seien ebenfalls der Qualifikationsgruppe 4 zuzuordnen. Er hat zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, das SG habe sich zu Unrecht nicht mit dem Zeitraum vom 1. März 1960 bis 28. Februar 1966 beschäftigt. Unter Berücksichtigung seiner damaligen Berufstätigkeit ergebe sich für die Folgezeit eine höhere Qualifikationsgruppe, weil nach sechs Jahren Berufstätigkeit automatisch eine Höhergruppierung erfolgen müsse. Auch sei zu berücksichtigen, dass es in Polen weder einen Facharbeiterbrief noch einen Meisterbrief gegeben habe. Maßgebend seien die Schulzeugnisse, nach denen er seit 1966 Bergbau-Techniker gewesen sei. Außerdem müsse seine in Polen ausgeübte Tätigkeit mit Tätigkeiten in den alten Bundesländern verglichen werden, weil es in den neuen Bundesländern keinen Steinkohlebergbau gegeben habe. Danach sei die Zeit bis Februar 1966 aufgrund seiner dreijährigen bergmännischen Ausbildung der Qualifikationsgruppe 4 und die Folgezeit bis Oktober 1970 der Qualifikationsgruppe 3 zuzuordnen, weil er als Schlosser, Hauer und Mitglied der Grubenrettung Tätigkeiten auf dem Niveau eines Meisters ausgeübt habe. Seine Ausbildung zum Verkehrspolizisten habe das Niveau eines Studiums gehabt und er sei anschließend auch entsprechend qualifiziert eingesetzt worden. Die Ausbildung habe der in den alten Bundesländern entsprochen.

Die Beteiligten wurden in einem Erörterungstermin am 5. Dezember 2007 u.a. darauf hingewiesen, dass vom Kläger im Bundesgebiet zurückgelegte Beschäftigungszeiten nicht den Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen sind und die Zuordnung der Beschäftigung vom 1. September 1960 bis 28. Februar 1966 zu den Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI nicht Gegenstand des Widerspruchs war und deshalb nicht Gegenstand des Klageverfahrens und des Berufungsverfahrens ist. Die Beklagte wird über diesen Zeitraum aufgrund eines Antrags des Klägers durch einen weiteren Verwaltungsakt entscheiden. Die Beteiligten wurden weiter darauf hingewiesen, dass die Zuordnung einer Beschäftigung zur Qualifikationsgruppe 3 oder Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zum SGB VI neben einer entsprechenden beruflichen Qualifikation auch die Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Tätigkeit voraussetzt, der Kläger jedoch von März 1966 bis Oktober 1970 als Schlosser, Hauer und Mitglied der Grubenrettung durchgehend nur Tätigkeiten eines Facharbeiters verrichtet hat. Daraufhin hat der Kläger für diesen Zeitraum keine höhere Qualifikationsgruppe mehr beansprucht. Bezüglich des Dienstes als Verkehrspolizist wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausbildungsdauer von nur einem Jahr Bedenken gegen die ab 1. November 1976 erfolgte Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 4 bestehen und eine Zuordnung zu einer höheren Qualifikationsgruppe schon mangels entsprechender Ausbildung des Klägers nicht in Betracht kommen kann.

Der Kläger hat daraufhin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 8. Mai 2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31. Januar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. November 2005 abzuändern und ihm höhere Rente unter Zugrundelegung der Qualifikationsgruppe 4 für den Beschäftigungszeitraum vom 1. November 1970 bis 31. Oktober 1976 zu zahlen.

Nach dem Erörterungstermin hat der Kläger erneut geltend gemacht, seine gesamte Beschäftigungszeit in Polen müsse höheren Qualifikationsgruppen zugeordnet werden.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Berufsentscheidungen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), aber nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 31. Januar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. November 2005 nur noch insoweit, als die Beklagte für die Berechnung des monatlichen Wertes der Altersrente des Klägers seine in Polen zurückgelegte Beschäftigungszeit vom 1. November 1970 bis 31. Oktober 1976 der Qualifikationsgruppe 5, Wirtschaftsbereich 20, der Anlagen 13 und 14 zum SGB VI zugeordnet hat. Einen weitergehenden Anspruch auf Zuordnung einer höheren Qualifikationsgruppe für die Zeit vom 1. März 1966 bis 31. Oktober 1970 sowie für die Zeit ab 1. November 1976 hat der Kläger im Erörterungstermin am 5. Dezember 2007 nicht mehr geltend gemacht. Die Zuordnung von Zeiten vor dem 1. März 1966 zu den Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI war mangels Widerspruchs schon nicht Gegenstand des Widerspruchs- und Klageverfahrens. Dementsprechend hat das SG im angefochtenen Urteil auch keine mit der Berufung anfechtbare Entscheidung hierüber getroffen. Im Hinblick auf das hierzu bereits anhängige Verwaltungsverfahren hat der Kläger bezüglich der insoweit unzulässigen (Klage und) Berufung auch keine Entscheidung des Senats mehr begehrt.

Soweit der Kläger nach dem Erörterungstermin erneut eine Zuordnung höher Qualifikationsgruppen für Beschäftigungszeiten vor dem 1. November 1970 und ab 1. November 1976 begehrt, ist sein Antrag bezüglich der Beschäftigung vor dem 1. März 1966 mangels Vorverfahrens unzulässig ([§ 78 Abs. 1 SGG](#)), im Übrigen unbegründet, da der angefochtene Bescheid vom 31. Januar 2005 durch die (teilweise) Zurücknahme der Berufung im Erörterungstermin vom 5. Dezember 2007 bestandskräftig geworden ist. An diese Bestandskraft ([§ 77 SGG](#)) ist der Senat gebunden.

Im Übrigen hat das SG die Klage mit Urteil vom 8. Mai 2007 zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuordnung der Beschäftigungszeit vom 1. November 1970 bis 31. Oktober 1976 zur Qualifikationsgruppe 4 und Zahlung entsprechender Rente.

Zur Begründung wird auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen ([§ 153 Abs. 4 SGG](#)).

Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. Januar 1991 genommen, so dass sich seine Ansprüche hinsichtlich der in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten nach dem DPSVA 1975 richten. Nach Art. 4 Abs. 2 DPSVA 1975 berücksichtigt der Träger des jeweiligen Wohnsitzstaates bei der Feststellung der Rente nach den für ihn geltenden Vorschriften Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und diesen gleichgestellte Zeiten im anderen Staat so, als ob sie im Gebiet des ersten Staates zurückgelegt worden wären. Diese Zeiten sind gemäß Art. 2 Abs. 1 des Zustimmungsgesetzes zum DPSVA 75 vom 12. März 1976 ([BGBl. I 1976 S. 393](#)) in der Fassung des Art. 20 Nr. 2 und 3 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 ([BGBl. I 1992 S. 2261 - RRG 1992 -](#)) bei Feststellungen einer Rente nach dem 30. Juni 1990 in unmittelbarer Anwendung des FANG, dessen Art. 1 das FRG bildet, zu berücksichtigen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 FRG in der seit 1. Januar 1992 im Wesentlichen unverändert geltenden Fassung durch Art. 20 Buchstabe b i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I 1991 S. 1606](#)) werden für Zeiten der in den §§ 15 und 16 FRG genannten Art Entgeltpunkte in Anwendung von [§ 256 b Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 8 SGB VI](#) ermittelt, wobei für die jeweiligen Jahre (pauschalierte) Arbeitsentgelte durch Zuordnung der Beschäftigung zu einer der in Anlage 13 zum SGB VI genannten Qualifikationsgruppen und einem der in Anlage 14 zum SGB VI genannten Wirtschaftsbereiche ermittelt werden. Davon ausgehend ist die von der Beklagten vorgenommene Zuordnung nicht zu beanstanden.

Das SG hat zutreffend ausgeführt, dass dem Dienst des Klägers als Verkehrspolizist lediglich eine einjährige Straßenverkehrsdienst-Schulung zu Grunde lag. Mit dieser Ausbildung hat der Kläger bis zum Februar 1985 ohne erkennbare Veränderung seiner Tätigkeit seinen Dienst als Verkehrspolizist geleistet. Eine weitergehende berufliche Qualifizierung oder ein dienstlicher Aufstieg ist insbesondere den vom Kläger vorgelegten Bescheinigungen über seine ausgeübte Tätigkeit nicht zu entnehmen. Ausgehend davon hat die Beklagte die Dienstzeit des Klägers zutreffend der Qualifikationsgruppe 5 der Anlage 13 zum SGB VI zugeordnet. Eine der Ausbildung eines Facharbeiters/Fachangestellten (Qualifikationsgruppe 4) entsprechende berufliche Qualifikation ergibt sich aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen nicht. Die von ihm absolvierte Ausbildung an der Bergbauberufsschule und am Bergbau-Technikum hat keinen erkennbaren Bezug zum Dienst als Verkehrspolizist und war daher nicht geeignet, eine berufliche Qualifizierung für diese Tätigkeit zu begründen. Die einjährige Ausbildung in Form einer Straßenverkehrsdienst-Schulung entspricht bereits von ihrer Dauer her nicht der auch in Polen üblichen Dauer einer Facharbeiterausbildung von zwei bis vier Jahren und erst recht nicht einem Studium, wie dies vom Kläger geltend gemacht wurde. Auch die von der Polizeibezirksdirektion in K. mitgeteilten Aufgaben eines Verkehrspolizisten lassen eine Qualifikation auf der Ebene eines Facharbeiters bzw. Fachangestellten nicht erkennen. Die Tätigkeit umfasste insbesondere Maßnahmen zur Regelung des Straßenverkehrs und Aufgaben des Polizeidienstes wie Fahrzeugkontrollen, Alkoholkontrollen, die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Sicherung von Unfallorten sowie die Sicherung von Veranstaltungen, die der Kläger jedenfalls teilweise bereits vor der Straßenverkehrsdienst-Schulung ausgeübt hat und im Anschluss daran ohne weitergehende Ausbildung ausüben konnte. Mangels erkennbarer beruflicher Weiterqualifizierung bietet auch die an die Schulung anschließende berufliche Tätigkeit des Klägers als Verkehrspolizist über den 31. Oktober 1976 hinaus keinen Anlass für die Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 4 oder gar einer noch höheren Qualifikationsgruppe. Eine Höhergruppierung ohne Erwerb einer höheren beruflichen Qualifikation sieht weder das Gesetz noch die

Rechtsprechung vor.

Entgegen der Ansicht des Klägers hat das BSG nicht die Auffassung vertreten, nach einer sechsjährigen beruflichen Tätigkeit sei stets die Zuordnung einer höheren Qualifikationsgruppe gerechtfertigt. Vielmehr hat das BSG ausgeführt, nach dem der Definition der Qualifikationsgruppen der Anlage 13 zum SGB VI vorangestellten Satz 2 könne die für eine höhere Qualifikationsgruppe erforderliche berufliche Qualifikation nicht nur dadurch erreicht werden, dass eine den Anforderungen dieser Qualifikationsgruppe entsprechende Ausbildung absolviert oder eine entsprechende Qualifikation förmlich zuerkannt werde. Vielmehr könne eine höhere berufliche Qualifikation auch durch die mit der tatsächlichen Ausübung einer entsprechend qualifizierten, der höheren Qualifikationsgruppe zuzurechnenden beruflichen Tätigkeit erlangten Berufserfahrung erworben werden (vgl. BSG [SozR 4-5050 § 22 Nr. 3](#)), wobei in der Regel durch die praktische Ausübung einer Tätigkeit die dafür erforderliche berufliche Qualifikation ohne verwertbare Vorkenntnisse nicht innerhalb der zum Erwerb des Ausbildungsabschlusses erforderlichen Zeit erfolgen werde, sondern eine längere Zeitspanne erfordern dürfte. Ausgehend von einer angenommenen durchschnittlichen Ausbildungsdauer für Facharbeiter und Fachangestellte von drei Jahren legen die Rentenversicherungsträger hierbei häufig eine tatsächliche Berufsausübung von sechs Jahren zu Grunde. Hat der Versicherte jedoch - wie im vorliegenden Fall - tatsächlich keine einer höheren Qualifikationsgruppe entsprechende Tätigkeit ausgeübt, kann allein die Dauer der tatsächlichen Ausübung einer Berufstätigkeit die Zuordnung einer höheren Qualifikationsgruppe nicht rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Erwägung, dass der Kläger mit seinem Klagebegehren auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

Gründe, die Revision zuzulassen ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-03-23